

Vereinssatzung

23.05.2008 | errichtet
18.01.2009 | geändert
17.01.2010 | neugefasst
25.01.2012 | neugefasst
19.01.2013 | neugefasst
01.02.2014 | geändert
31.01.2015 | geändert
30.01.2016 | geändert
02.02.2019 | neugefasst
01.02.2020 | geändert
29.01.2022 | neugefasst



INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Leitlinien des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Vereinsordnungen.....	4

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	5
§ 9 Ehrungen.....	6
§ 10 Beiträge.....	6
§ 10 a Datenschutz.....	6
§ 10 b Aufwendungen.....	6

C. Beschlussfassung, Protokollierung

§ 11 Beschlussfassung.....	7
§ 12 Wahlen.....	7
§ 13 Protokollierung.....	8

D. Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Einberufung und Beschlussfassung.....	8
§ 17 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.....	9

E. Vorstand

§ 18 Vorstand.....	9
§ 19 Zuständigkeit des Vorstands.....	9
§ 20 Einberufung und Beschlussfassung.....	10
§ 20 a Berufung.....	10

F. Vereinsrat

§ 21 Vereinsrat.....	10
§ 22 Zuständigkeit des Vereinsrats.....	10
§ 23 Einberufung und Beschlussfassung.....	11

G. Projektgruppen

§ 24 Projektgruppen.....	11
§ 25 Gründung und Auflösung einer Projektgruppe.....	12
§ 26 Zuständigkeit der Projektgruppen.....	12
§ 27 Einberufung und Beschlussfassung.....	12

H. Sonstiges

§ 28 Revision.....	12
§ 29 Satzungsänderung.....	13
§ 30 Vereinsauflösung.....	13

KBB Vereinssatzung

A. ALLGEMEIN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet »KlimBamBora«.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«.
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
5. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.05.2008 errichtet und zuletzt am 29.01.2022 geändert.

§ 2 Zweck und Leitlinien des Vereins

1. KlimBamBora ist ein demokratisch organisierter Verein, der seinen Zweck in der Bildung und Betreuung junger Menschen (insbesondere von Kindern und Jugendlichen), sowie in der Aus- und Weiterbildung erwachsener Menschen (insbesondere der Aktiven Mitglieder) findet.
2. Der Vereinszweck wird über die Durchführung entsprechender Bildungsangebote verwirklicht. Sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen ist die Teilnahme an den Angeboten – nach Kräften – zu ermöglichen.
3. KlimBamBora bietet seinen Mitgliedern eine Plattform zur Entwicklung, Erprobung und Verwirklichung von Bildungsangeboten. Die Form und Inhalte der Bildungsangebote, deren Umfang und Voraussetzungen bestimmt die Mitgliederversammlung in der Bildungsordnung.
4. Das Vereinsleben wird durch gemeinsames Handeln und der gleichzeitigen Verantwortung des Einzelnen, durch Kritik und Selbstkritik, durch Transparenz und flache Hierarchien bestimmt. Das gemeinsame Handeln der Vereinsmitglieder soll durch Diskussion und die Erarbeitung möglichst breiter Übereinstimmung erreicht werden.
5. Der Verein ist sowohl politisch, als auch konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, sowie die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare und Vorträge, Kurse und Workshops, Exkursionen und Bildungsfahrten, sowie durch die Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 4 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens folgende Vereinsordnungen:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Beitragsordnung,
 - d. Projektordnung,
 - e. Ehrungsordnung,
 - f. Strafordnung,
 - g. Datenschutzordnung,
 - h. Bildungsordnung.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a. die Aktiven Mitglieder (Aktive Mitgliedschaft);
- b. die Fördermitglieder (Passive Mitgliedschaft);
- c. die Probemitglieder (Probemitgliedschaft).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person und sonstige Personenvereinigung kann die Passive Mitgliedschaft im Verein beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann die Aktive Mitgliedschaft im Verein beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis der antragstellenden Person einzureichen. Das Führungszeugnis gilt als aktuell, wenn es mit dem Tag seiner Ausstellung nicht älter als drei Monate ist.
3. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Probemitgliedschaft im Verein beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des Antragstellers einzureichen. Das Führungszeugnis gilt als aktuell, wenn es mit dem Tag seiner Ausstellung nicht älter als drei Monate ist. Jede Person kann die Probemitgliedschaft nur einmal erwerben.

4. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich (mit Unterschrift) einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Soweit der Vorstand die Ablehnung des Antrags beschließt, steht der antragstellenden Person das Recht der Berufung zu.
5. Die Gründungsmitglieder erwerben unmittelbar mit der Gründung des Vereins die Aktive Mitgliedschaft.
6. Der Wechsel der Mitgliedschaft wickelt sich nach den Regeln zum Erwerb der jeweiligen Mitgliedschaft ab.
7. Aktive Mitglieder und Probemitglieder haben den Vorstand über Eintragungen in ihr erweitertes Führungszeugnis unverzüglich schriftlich oder elektronisch (in Textform) in Kenntnis zu setzen.
8. Jedes Aktive Mitglied hat alle vier Geschäftsjahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres 2019. Das Führungszeugnis gilt als aktuell, wenn es mit dem Tag seiner Ausstellung nicht älter als drei Monate ist. Sofern das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht wurde, wandelt sich die Aktive Mitgliedschaft automatisch in eine Passive Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. dem Tod oder – bei juristischen Personen – mit der Auflösung,
 - b. dem freiwilligen Austritt,
 - c. der Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. dem Ausschluss aus dem Verein,
 - e. dem Ende der Probemitgliedschaft.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich (mit Unterschrift) mitzuteilen.
3. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Verfahren bestimmt die Mitgliederversammlung in der Strafordnung.
4. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 8 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach zwölf Monaten zum Monatsende. Eine einmalige Verlängerung der Probemitgliedschaft um zwölf Monate ist nur für Personen zulässig, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - b. grobe Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c. sowie vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Soweit der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beschließt, steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Das Ausschlussverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung in der Strafordnung.

§ 9 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können in der Mitgliederversammlung geehrt werden. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Ehrung.
2. Die Arten der Ehrungen, deren Umfang und Voraussetzungen bestimmt die Mitgliederversammlung in der Ehrungsordnung.
3. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch den Vereinsrat. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an ein Mitglied des Vorstands ist unzulässig.
4. Personen, die das Ansehen des Vereins beschädigt haben, können die Ehrungen entzogen werden. Über den Entzug entscheidet der Vereinsrat auf Antrag des Vorstands. Das Verfahren bestimmt die Mitgliederversammlung in der Strafordnung.

§ 10 Beiträge

1. Von den Aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie die Art und Weise der Zahlung bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung. Den Mitgliedern kann es überlassen werden, die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst festzulegen.
2. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstands die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
3. Probemitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Soweit Probemitglieder einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag entrichten, gelten für sie die Regelungen der Beitragsordnung entsprechend.

§ 10 a Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet Daten seiner Mitglieder.
2. Die Art und Weise der Verarbeitung, deren Umfang und Voraussetzungen bestimmt die Mitgliederversammlung in der Datenschutzordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Datenschutzbeauftragte/n wählen. Wählbar sind nur Aktive Mitglieder des Vereins. Die/Der Datenschutzbeauftragte wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie/Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet die/der Datenschutzbeauftragte gleich aus welchem Grund während ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vereinsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des ausgeschiedenen Datenschutzbeauftragten wählen.
4. Die/Der Datenschutzbeauftragte prüft die Verarbeitung der Daten. Den Gegenstand und Umfang der Prüfung bestimmt die Mitgliederversammlung in der Datenschutzordnung.

§ 10 b Aufwendungen

1. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft.

2. Die Mitglieder können den Ersatz erstattungsfähiger Aufwendungen beantragen. Den Umfang und die Voraussetzungen des Aufwendungsersatzes bestimmt die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung.
3. Die Mitglieder – einschließlich der Vorstandsmitglieder – können für Tätigkeiten in Ausübung eines Amtes, im Dienst oder Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung beantragen. Die Höhe und die Voraussetzungen der Vergütung bestimmt die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung.
4. Über die Anträge nach § 10b Abs. 2 und 3 entscheidet der Vorstand. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Soweit der Vorstand die Ablehnung des Antrags beschließt, steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

C. BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLLIERUNG

§ 11 Beschlussfassung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt, soweit die Satzung keine andere vorsieht.
2. Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Stimmabgabe kann persönlich, virtuell (online) oder in Kombination erfolgen und richtet sich nach der Art der Versammlung.
4. Ohne Versammlung der Mitglieder des zuständigen Organs ist ein Beschluss gültig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch (in Textform) erklären. Den stimmberechtigten Mitgliedern muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahmen sind den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Beschlussfassung bekannt zu machen. Die Form und Fristen der Stellungnahme legen die Organe in ihren Geschäftsordnungen fest.

§ 12 Wahlen

1. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses legen die Organe in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen fest.
2. Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen beide Kandidaten in der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
3. Soweit der gewählte Kandidat nicht mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wurde, muss die Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden. Die Nichtbestätigung hat zur Folge, dass die Wahl wiederholt werden muss.



§ 13 Protokollierung

1. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen und von der protokollierenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
2. Die jeweilige protokollierende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

D. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und Rederecht.
2. Die Fördermitglieder und Probemitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht:
 - a. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
 - b. die Genehmigung der Jahresplanung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Wahl des Vorstandes,
 - e. die Wahl der Mitglieder der Revision,
 - f. die Wahl der/des Datenschutzbeauftragten ,
 - g. die Änderung der Vereinssatzung,
 - h. die Änderung der Vereinsordnungen,
 - i. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal stattfinden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder elektronisch (in Textform) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Website des Vereins (klimbambora.de) einzuberufen. Zusätzlich kann die Einberufung auch schriftlich oder elektronisch (in Textform) erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom zuständigen Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung kann real, virtuell (online) oder in Kombination stattfinden.



§ 17 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch (in Textform) unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
3. Die Versammlungsleitung hat die von den Mitgliedern beantragten Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
4. Soweit die Mitgliederversammlung die Aufnahme von Ergänzungen beschließt, sind diese beschlussfähig.

E. VORSTAND

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Aktive Mitglieder des Vereins. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Neuwahl von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern findet im jährlichen Wechsel statt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gleich aus welchem Grund während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vereinsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Aktives Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds zu betrauen.
4. Alle Mitglieder des Vorstands haben gleiches Stimmrecht.

§ 19 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
3. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.
5. Die Genehmigung von Bankkrediten bedarf der Zustimmung des Vereinsrats. Soweit der Vereinsrat die Zustimmung verweigert, steht dem Vorstand das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung und Unterstützung Ausschüsse zu bilden, sowie Stellen und Abteilungen einzurichten. Die Abteilungen sind nichtselbstständige Teile des Vereins.
7. Rechtsgeschäfte oberhalb der Zustimmungsgrenze von 2500 Euro, die den Verein verpflichten und nicht nur in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 20 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandsversammlungen, die vom zuständigen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Form der Einberufung und die Ladungsfrist legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest. Die Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden. Die Revisoren sind einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Jedem Beschluss müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstands zustimmen.
4. Die Vorstandsversammlung wird vom zuständigen Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Vorstandsversammlung kann real, virtuell (online) oder in Kombination stattfinden.

§ 20 a Berufung

1. Gegen Beschlüsse des Vorstands sind nur satzungsmäßige Berufungen zulässig. Den Mitgliedern der Revision steht gegen alle Beschlüsse des Vorstands das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen und beim Vorstand schriftlich oder elektronisch (in Textform) einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Vereinsrat, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

F. VEREINSRAT

§ 21 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich aus den Aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Alle Mitglieder des Vereinsrats haben gleiches Stimmrecht.

§ 22 Zuständigkeit des Vereinsrats

1. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und Krisen vom Verein abzuwenden.
2. Der Vereinsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht:
 - a. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstands,
 - b. Zustimmung zur Genehmigung von Bankkrediten,
 - c. Wahl des Ersatzvorstands,
 - d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e. Genehmigung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 - f. Abberufung des Vorstands.
3. Der Vereinsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung

§ 23 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse in den Ratsversammlungen, die vom Vorstand des Vereins einberufen werden. Die Form der Einberufung und die Ladungsfrist legt der Vereinsrat in seiner Geschäftsordnung fest. Die Tagesordnung muss mitgeteilt werden.
2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
3. Die Ratsversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von den Mitgliedern der Revision gemeinsam oder von einem Drittel aller Aktiven Mitglieder schriftlich oder elektronisch (in Textform) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Ratsversammlung wird vom zuständigen Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Ratsversammlung kann real, virtuell (online) oder in Kombination stattfinden.
6. Die Ratsversammlung kann von beiden Mitgliedern der Revision gemeinsam einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Einberufungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Pflichtverletzung des Vorstands oder
 - b. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

G. PROJEKTGRUPPEN

§ 24 Projektgruppen

1. Jede Projektgruppe sollte sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzen:
 - a. der Projektleitung (zwei Mitglieder),
 - b. weiteren Projektmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft in einer Projektgruppe ist nur für Aktive Mitglieder und Probemitglieder zulässig.
3. Alle Mitglieder der jeweiligen Projektgruppe haben gleiches Stimmrecht.
4. Mit Gründung einer Projektgruppe erhalten die jeweiligen Antragstellenden die Mitgliedschaft in der Projektgruppe. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in eine Projektgruppe ist nur mit Beschluss der Mitglieder der Projektgruppe zulässig. Soweit die Gründung der Projektgruppe auf Eigeninitiative des Vorstands erfolgt, ist der Vorstand berechtigt bis zur konstituierenden Projektversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Projektgruppe zu entscheiden. Der Austritt aus einer Projektgruppe ist nur aus wichtigem Grund möglich.
5. Die Projektleitung wird in der Projektversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder der Projektleitung sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Aktive Mitglieder des Vereins, die der Projektgruppe angehören.
6. Scheidet ein Mitglied der Projektleitung gleich aus welchem Grund während seiner Amtszeit aus, so wählt die Projektgruppe ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Aktives Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds zu betrauen.



§ 25 Gründung und Auflösung einer Projektgruppe

1. Über die Gründung einer Projektgruppe entscheidet der Vorstand. Das Verfahren bestimmt die Mitgliederversammlung in der Projektordnung. Jedes Aktive Mitglied kann die Gründung einer Projektgruppe beantragen. Soweit der Vorstand die Ablehnung des Antrags beschließt, steht dem antragstellenden Mitglied das Recht der Berufung zu. Der Vorstand ist berechtigt auf eigene Initiative eine Projektgruppe zu gründen.
2. Über die Auflösung der Projektgruppe entscheidet der Vorstand in der Vorstandsversammlung. Soweit der Vorstand die Auflösung der Projektgruppe beschließt, steht der Projektleitung, sowie der Projektgruppe das Recht der Berufung zu.
3. Die Projektgruppen und Projekte sind nichtselbstständige Teile des Vereins.

§ 26 Zuständigkeit der Projektgruppen

1. Jede Projektgruppe ist für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht:
 - a. Durchführung des Projekts,
 - b. Wahl und Abwahl der Projektleitung.
2. Die Projektgruppe darf mit der Projektumsetzung nur beginnen, soweit der Vorstand diese genehmigt hat. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand auf Antrag. Das Verfahren bestimmt die Mitgliederversammlung in der Projektordnung. Soweit der Vorstand die Ablehnung des Antrags beschließt, steht der Projektleitung, sowie der Projektgruppe das Recht der Berufung zu.
3. entfallen
4. Dem Vorstand ist regelmäßig über den Projektstand zu berichten. Das Verfahren bestimmt die Mitgliederversammlung in der Projektordnung.
5. Jede Projektgruppe gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 27 Einberufung und Beschlussfassung

1. Jede Projektgruppe fasst ihre Beschlüsse in den Projektversammlungen, die vom zuständigen Mitglied der Projektleitung einberufen werden. Die Form der Einberufung und die Ladungsfrist legt jede Projektgruppe in ihrer Geschäftsordnung fest. Die Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden.
2. Jede Projektgruppe ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
3. Die Projektversammlung wird vom zuständigen Mitglied der Projektleitung geleitet.
4. Die Projektversammlung kann real, virtuell (online) oder in Kombination stattfinden.

H. SONSTIGES

§ 28 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Revision:
 - a. Revision Geschäftsführung;
 - b. Revision Finanzen.



Die Mitglieder der Revision werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder der Revision sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Aktive Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vereinigung mehrerer Revisionsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied der Revision gleich aus welchem Grund während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vereinsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

2. Die Mitglieder der Revision prüfen die Geschäftsführung und Finanzen des Vereins. Den Gegenstand und Umfang der Prüfung, sowie der jeweiligen Zuständigkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung.

§ 29 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich (mit Unterschrift) beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme von Anträgen auf Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder der Regelungen der Gemeinnützigkeit soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 30 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Vereinsauflösung müssen mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich (mit Unterschrift) beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme von Anträgen auf Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden im Falle der Vereinsauflösung die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).